



## Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/2022

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Einreicher / Antragsteller: Der Bürgermeister

bearbeitender Bereich: Amt Finanzen

eingereicht am: 16.05.2022

### Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	Status:	Zuständigkeit:
Finanzausschuss	06.09.2022	Öffentlicher Teil	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	20.09.2022	Öffentlicher Teil	Beschlussfassung

### Titel:

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Birkenwerder (Hebesatzsatzung)**

### Beschlusstext

Die Gemeindevertretung Birkenwerder beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Birkenwerder (Hebesatzsatzung) gemäß Anlage 1.

### Begründung:

Die Veranlagung der Realsteuern (Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer) erfolgt regelmäßig zu Jahresbeginn. Die Festsetzung der Steuerhebesätze ist bisher Bestandteil der Haushaltssatzung des jeweiligen kommenden Haushaltsjahres und wird damit nur für das betreffende Haushaltsjahr festgesetzt. Durch notwendige Haushaltsdiskussionen, Genehmigungen durch die Kommunalaufsicht und Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird es zunehmend schwieriger, dies in Einklang mit dem Zeitfenster der Steuerveranlagung zu bringen. Eine weitere Vorverlegung der Haushaltsplanung ist aber ebenfalls nicht zielführend, da sich erst im Jahresverlauf des aktuellen Haushaltsjahres wichtige



Erkenntnisse für das folgende Planjahr ergeben (Jahresabschluss, Steuerschätzungen, Orientierungsdaten, Abarbeitungsstand von Projekten usw.). Um also sowohl bei Beibehaltung als auch bei Änderungen eines oder mehrerer Hebesätze die Jahresveranlagung der Realsteuern zeitlich und organisatorisch vom Ablauf der jeweiligen Haushaltsplanung zu entkoppeln, ist eine Hebesatzsatzung erforderlich. Diese legt die Hebesätze fest, die dann bis zum Beschluss einer Änderungssatzung fortgelten.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Einwohner\*innenbeteiligungssatzung der Gemeinde Birkenwerder erfolgte die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs vom 20.6.2022 bis zum 31.07.2022.

## Anlagen:

1. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Birkenwerder (Hebesatzsatzung)

## Auswirkungen auf das Klima:

positiv  keine  negativ

Wenn negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?

Ja\*  Nein

\*Erläuterungen und alternative Handlungsoptionen sind im Begründungstext oder einer Anlage aufzuführen.

## Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Ja      Wenn ja:  einmalig      Voraussichtliche Höhe  
 Nein       wiederkehrend      der finanziellen  
Auswirkungen:

## Stellungnahme eines Beirates/ einer/s Beauftragten liegt vor:

Ja  Nein

Behandlung in den  
Ausschüssen:

Empfehlungen



Gremienfolge	Sitzungs- datum	ja	nein	enthalten
Sozialausschuss				
Hauptausschuss				
Finanzausschuss				
Ortsentwicklungsausschuss				

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern  
der Gemeinde Birkenwerder  
(Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 sowie des § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I 2007, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl I 1973, S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl I 2002, S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung vom 20.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

a) für die in der Gemeinde liegenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) 250 v.H.

b) für die in der Gemeinde liegenden Grundstücke

(Grundsteuer B) 410 v.H.

**2. Gewerbesteuer**

350 v.H.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Birkenwerder, 20.09.2022

Stephan Zimniok

Bürgermeister